

vor unbedeutend, denn es wird nur das Notwendigste gekauft, was für den laufenden Betrieb gerade gebraucht wird. — Die Meldungen für Antimon lauten aus China weiter fest, eine Zeitlang waren Offerten für Abladungsware überhaupt nicht zu haben. Die Preise stellten sich wie folgt: Blei £ 30.—/32.—, Zinn £ 220.—/222.—, Antimon £ 42.—/43.—.

Neue Wertgrenzen für Wertsendungen. — Mit sofortiger Wirkung werden die Wertgrenzen für Verschluss und Behandlung der Wertsendungen wie folgt geändert:

- a) für unversiegelte Wertpakete 5 Billionen Mark;
- b) für die nach Stückzahl zu behandelnden Wertbriefe und versiegelten Wertpakete (einschl. der Wertbentelstücke) sowie für die Zulassung des Blei- und Stahlblechriegelverschlusses bei versiegelten Wertpaketen 50 Billionen Mark;
- c) für anmeldspflichtige Wertsendungen 1000 Billionen Mark.

Der Bezugspreis für Zeitschriften im Postzeitungsvertrieb wird für Dezember nicht mehr nach Grundzahl mal Schlüsselzahl errechnet, sondern in Goldmark festgesetzt. Der Verleger kann, falls er nicht die bisherigen Grundzahlen als Goldmarkpreise beibehält, neue Bezugspreise in Goldmark festsetzen und bei der Verlagspostanstalt anmelden. Da die Verhandlungen über die neue Berechnungsart erst in den letzten Tagen abgeschlossen sind, ist eine Änderung der Grundzahlen für den Monat Dezember nicht mehr möglich; als Goldmarkpreis gilt also die bisherige Grundzahl.

Den Verlegern ist am 19. November ein Vorschuss, und zwar nach dem Umrechnungskurs für Reichsteuern nach dem Stande vom 19. November gezahlt worden; endgültige Abrechnung erfolgt am 1. Dezember zum Umrechnungskurs vom 25. November. Läßt sich bei größeren Verlagspostanstalten am 1. Dezember die Höhe des Restbetrags noch nicht genau übersehen, so ist an diesem Tage eine weitere, der Forderung des Verlegers möglichst gerecht werdende Abschlagszahlung zu leisten und der Restbetrag in den nächstfolgenden Tagen mit größter Beschleunigung zu begleichen.

Das neue Verfahren vermindert wesentlich die Nachteile, die dem Verleger aus der Berechnungsart nach Grundzahl mal Schlüsselzahl infolge der Geldentwertung entstanden sind, und macht vielleicht Nachforderungen im Laufe des Bezugsmonats entbehrlich.

Wegen der Behandlung von Bestellungen für Dezember, die nach dem 25. November aufgegeben werden, und wegen der Art der Berechnung der Bezugsgelder werden noch Bestimmungen getroffen.

Nacherhebung von Zeitungsbezugsgeldern. — Das »Nachrichtenblatt« des Reichspostministers vom 15. November schreibt:

Die Verleger klagen darüber, daß infolge der verhältnismäßig großen Zeitspanne, die zwischen der Festsetzung der einzuziehenden Beträge und dem Eingang der eingezogenen Beträge liegt, diese bei der schnell fortschreitenden Marktentwertung in der Regel bei weitem nicht mehr die Werte darstellen, mit denen sie bei Festsetzung der nachzu-erhebenden Beträge gerechnet hätten und die sie zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe benötigen. Zur Einschränkung dieser Wertverminderung soll den Verlegern gestattet werden, die einzuziehenden Beträge in den Nacherhebungskarten von jetzt an in Goldmark anzugeben. Die Beträge sind von den Absatz-Postanstalten oder von den einzuziehenden Beamten nach dem am Tage der Einziehung geltenden Goldumrechnungssatz für Reichsteuern in Papiermark umzurechnen und den Verlegern ebenfalls in Papiermark durch Zahlkarte oder Postanweisung zu übersenden. Die Abwicklung der Beträge ist tunlichst zu beschleunigen. Wo eine tägliche Absendung nicht durchführbar ist, ist dafür zu sorgen, daß sie in Abständen von höchstens drei Tagen vorgenommen wird. Auf dem Abschnitt der Zahlkarte, mit der der Restbetrag für einen Verleger abgeführt wird, ist der eingezogene Gesamtbetrag sowie die Zahl der eingelösten und die Zahl der nichteingelösten Karten zu vermerken.

Besonderer Schalterchluss für die Annahme von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen und Zahlkarten in Leipzig. — Von der Oberpostdirektion in Leipzig wird uns geschrieben: Die durch die außergewöhnlich rasch fortschreitende Geldentwertung erzeugte ungeheure Erregung und Unruhe auf dem Waren- und Kapitalmarkt hat den Geldverkehr bei den Postanstalten in bisher nicht gekannter Weise gesteigert, so daß die ordnungsmäßige Abwicklung der Dienstgeschäfte an den Schalter- und Kassenstellen ernstlich gefährdet, teilweise sogar unmöglich ist. Außerdem hat der Rückfluß gewaltiger Mengen der verschiedenartigsten Geldscheinsorten in die Postkassen, namentlich in den Abendstunden, geradezu unerträgliche Zustände ge-

zeitigt. Um die auch vom Standpunkt der Bevölkerung dringend nötige Sicherheit der Kassenführung zu ermöglichen, ist die Oberpostdirektion genötigt gewesen, den Schalterchluss für die Annahme von gewöhnlichen und telegraphischen Postanweisungen und Zahlkarten bei den Postanstalten in Leipzig und den einverleibten Vororten vorübergehend auf 4 Uhr nachmittags festzusetzen. Soweit bei den Postämtern Schalter noch zur Verfügung stehen, soll durch ihre Besetzung tunlichst dafür gesorgt werden, daß bis zum angegebenen Zeitpunkt der Einzahlungsverkehr im allgemeinen beendigt ist.

Bei der Einlieferung nach der Schlusszeit werden sämtliche Gebühren für gewöhnliche und telegraphische Aufträge des Geldverkehrs verfallen. Sobald die Schwierigkeiten behoben sind, wird die Maßnahme wieder aufgehoben werden.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn. — Die Ermäßigungsätze beim Steuerabzuge bleiben vom 18. November an gegenüber der Vorwoche unverändert, sind also weiterhin gegenüber den Sätzen der zweiten Septemberhälfte zu verdreihunderttausendfachen. Die Ermäßigungen der Steuerabzüge betragen hiernach wöchentlich für den Steuerpflichtigen und seine zur Haushaltung zählende Ehefrau je 51840 Millionen Mark, für jedes minderjährige Kind oder jeden mittellosen Angehörigen, sofern der letztere auf dem Steuerbuch des Arbeitnehmers vom Finanzamt vermerkt ist, 345000 Millionen Mark und für Werbungskosten 432 Milliarden Mark. Die einzubehaltenden Lohnsteuerabzüge sind auf volle Milliarden nach unten abzurunden.

Niederländische Silberbons. — Die Niederländische Handelskammer für Deutschland teilt mit: Es kursieren in Deutschland vielfach Gerüchte über die Einziehung der Niederländischen Silberbons zu fl. 1.— und fl. 250.—. Die Kammer teilt mit, daß aus einer ihr vom Finanzministerium zugegangenen Mitteilung hervorgeht, daß vorläufig noch kein Datum für die Einziehung der Silberbons von fl. 1.— und fl. 250.—, die zurzeit in den Niederlanden zirkulieren, bestimmt ist. Die Gerüchte beruhen also auf einem Irrtum und beziehen sich wahrscheinlich auf die längst eingezogenen Silberbons älterer Ausgaben.

Die nächste Textnummer des Börsenblattes ist für Dienstag, den 27. November, in Aussicht genommen.

Personalmeldungen.

Erwerbung des Doktorgrades. — Der Inhaber der Universitätsbuchhandlung Mazet & Bergmann in Frankfurt am Main, Herr Elias Bergmann, hat mit seiner Arbeit »Die Entwicklung und Grundsätze der Frankfurter Blinden-Fürsorge« bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt zum Doktor der Staatswissenschaften promoviert.

Gestorben:

am 21. November nach kurzem, schwerem Leiden im 66. Lebensjahre Herr Alwin Becker, Mitinhaber der Firma Hesse & Becker Verlag in Leipzig.

Der Verstorbene war in erster Linie Buchdrucker und hatte sich mit dem bekannten Verlagsbuchhändler Max Hesse zu der auch drucktechnisch bedeutenden Buchdruckfirma Hesse & Becker vereinigt. Nach dem Tode Hesses wurde Becker auch Mitinhaber der Firma Hesse & Becker Verlag, die sich mit der Herausgabe von Klassiker-Ausgaben, Romanen der Weltliteratur und Geschenkwerken beschäftigt, an deren Herstellung der Verstorbene lebhaften Anteil genommen hat.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes.)

Buchhändler-Schlüsselzahl und Goldmark.

(Eine Ergänzung zu dem Sprechsaalartikel »Allzu scharf macht scharf« in Nr. 268 d. Vbl.)

Wenn man sich die praktischen Folgen der neuen Lieferungsbedingungen der meisten Verleger vergegenwärtigt, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Buchhändler-Schlüsselzahl eigentlich nur noch für das Publikum maßgebend ist, das vom Sortimenten den Verkauf zur Schlüsselzahl des Zahlungstages verlangt, während der Sortimenten unter Umständen für ein Buch das Vielfache des vereinnahmten Betrags zahlen muß, auch wenn er den Betrag noch am gleichen Tage abschießt, denn der Sortimenten allein soll jetzt den